

Verordnung der Gemeinde Katlenburg-Lindau über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nieders. GVBl. S. 9) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nieders. GVBl. S. 359) in der z. Z. geltenden Fassung und §§ 6,8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nieders. GVBl. S. 575) hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 für das Gebiet der Gemeinde Katlenburg-Lindau folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Der Straßenreinigung unterliegen alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen und Öffnungen der Kanalschächte, Treppen und ähnliches, Radwege und Parkspuren innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

(3) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Satzung der Gemeinde Katlenburg-Lindau über die Straßenreinigungspflicht in der z. Z. geltenden Fassung den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke übertragen worden ist, ist diese mindestens einmal wöchentlich vorzunehmen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Der Winterdienst ist von den Anliegern im Rahmen des § 3 auszuführen.

§ 2

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Bewuchs. Gefahrenstellen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Bei besonderen Verunreinigungen, die z. B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von Brenn- und Baustoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere verursacht wurden, ist der Verursacher zur unverzüglichen Reinigung und Beseitigung verpflichtet. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 Straßenverkehrsordnung) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Schmutz, Laub, Papier und sonstiger Unrat und Bewuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall, Schnee- und Eisglätte sind Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m freizuhalten. Ist nur auf einer Straßenseite ein Gehweg vorhanden, so ist auf der Seite ohne Gehweg ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist an beiden Seiten der Fahrbahn kein Gehweg vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand beider Seiten der Fahrbahn freizuhalten. Bei befahrbaren Wohnwegen ist ein Streifen von 1,00 m Breite entlang der Mittellinie des Wohnweges freizulegen, sodass sich in der Addition der von den Anliegern beider Seiten des Wohnweges freizuhaltende Streifen ein durchgehender Gesamtstreifen in Breite von 2,00 m ergibt. Der Winterdienst ist an Werktagen in der Zeit zwischen 07.00 und 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit zwischen 09.00 und 20.00 Uhr durchzuführen.

(2) Ab eintretendem Tauwetter sind die Gossen und Einlaufschächte schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

(3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Die von Grundstücken anfallenden Schnee- und Eismassen dürfen nicht im öffentlichen Verkehrsraum gelagert werden.

(4) Bei Glätte sind die genannten Flächen mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.

(5) Zur Schaffung/Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit dürfen Chemikalien und ähnliche Mittel grundsätzlich nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in geringstmöglicher Menge verwendet werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 - 3 der Verordnung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft und ist gültig bis 31. Dezember 2017. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Katlenburg-Lindau vom 05. März 1998 außer Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 20. Dezember 2007

Gemeinde Katlenburg-Lindau
L.S.
gez. Ahrens
Bürgermeister